

überreicht von



Pflicht zur Bestätigung von wichtigen Mails

In einem steuerrechtlichen Urteil hat sich das Bundesgericht u.a. zur Zustellung von elektronischen Nachrichten geäussert.

Es hält in seinem Entscheid fest, dass der Versender auftragsrechtlich verpflichtet ist, die Zustellung zumindest **entscheidrelevanter** elektronischer Nachrichten per Telefon oder Post zu verifizieren, wenn der Empfänger den Erhalt nicht bestätigt.

Da bekannt ist, dass der E-Mail-Verkehr beträchtliche Unsicherheiten birgt, ist der Versender verpflichtet, sich eine entsprechende Empfangsbestätigung vom Adressaten einzuholen. Eine wichtige Mitteilung per E-Mail zu versenden, ohne weitere Kontroll-Massnahmen zu ergreifen, entspricht nicht der sorgfältigen Erfüllung eines Auftragsverhältnisses. (Quelle: BGE 2C_699/2012 vom 22.10.12) ■

Cadastralinfo – Grundstückinformationen online

Via Internet sind neu die verschiedensten Informationen des schweizeri-

schen Katasterwesens einsehbar. Die neue Anwendung der Amtlichen Vermessung Schweiz findet mit einer Adresse, einer Parzellennummer oder den Landeskoordinaten ein gesuchtes Grundstück und liefert nebst dem Plan und der Luftaufnahme auch die zugehörigen Informationen.

Um zu den gewünschten Informationen zu gelangen, gibt man auf **www.cadastr.ch/info** nur die Adresse, die Parzellennummer oder die Koordinaten ein. Auf dem Plan und der Luftaufnahme wird das gewählte Grundstück angezeigt. Zusammen mit den administrativen Informationen kann das Ergebnis ausgedruckt werden.

Cadastralinfo wurde mit den Daten der amtlichen Vermessung – basierend auf der Infrastruktur des Geoportals des Bundes, geo.admin.ch – aufgebaut. (Quelle: VBS) ■



Bundesgerichtsentscheid zur Rückforderung von ungerechtfertigter Akonto-Zahlung

Das Bundesgericht hatte darüber zu entscheiden, ob eine zu viel bezahlte Honorar-Akonto-Zahlung bei Schlecht- oder Nichterfüllung der Leistung wieder rückforderbar ist.

Gemäss dem Entscheid sind zu viel geleistete Akonto-Zahlungen, die im Voraus bezahlt werden, wieder rückforderbar, sofern bei der Zahlung **eine Abrechnung vorgesehen** war. Dies gilt **nicht** wenn die Akonto-Rechnung als Saldorechnung ("z.B. per Saldo aller Tätigkeiten bis") bezahlt wurde.

Bsp: Ein Treuhänder verlangt vom Kunden eine Akonto-Zahlung für den Abschluss des Rechnungsjahres. Trotz mehrmaligen Mahnungen wurde der Abschluss nicht erbracht und muss schlussendlich von einem Dritten gemacht werden. Wurde die Akontozahlung als Anzahlung für eine spätere Abrechnung geleistet, hat der Kunde das Recht der Rückforderung. (Quelle: BGE 4A_89/2012 vom 17. Juli 2012) ■

Verstärkte Solidarhaftung ab 15. Juli 2013 in Kraft

Der Bundesrat hat im Juni beschlossen, die verstärkte Solidarhaftung in Kraft zu setzen.

Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Dies gilt für sämtliche Glieder einer Auftragskette, in denen Arbeiten von einem Unternehmen an andere Unternehmen weitergegeben werden.

Befreien kann sich der Erstunternehmer von der Haftung, wenn er sich bei der Arbeitsvergabe bei jedem Subunternehmer vergewissert, dass dieser die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält. Die Verstärkung der Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. ■



Erreichbarkeit der Mitarbeiter während der Ferien

In Zeiten von Smartphones ist es für Mitarbeiter einfach, ständig für den Arbeitgeber erreichbar zu

sein, auch während der Ferien und der arbeitsfreien Zeit.

Doch die ständige Erreich- und Verfügbarkeit ist nicht mit dem Ferienbezug vereinbar. Auszeiten, während derer vom Arbeitgeber eine ständige Erreichbarkeit erwartet wird, können nicht als Ferienbezug angerechnet werden. Dies gilt auch für Kader, denn im Gegensatz zu der Überstundenregel kennt das Ferienrecht keine Ferien-Ausnahmeregelung für Kader.

Hält sich der Mitarbeiter aber ohne Aufforderung und aus freien Stücken auf dem Laufenden, so können die bezogenen Tage als Ferien gelten. Auch die Erreichbarkeit für Notfälle kann während der Ferien in einem bestimmten Mass erwartet werden. Nichtsdestotrotz muss es kein Mitarbeiter hinnehmen, dass er während der Ferien täglich seine Mails lesen und beantworten muss. ■

Lohnmeldung für ausländische Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum

Arbeitgeber aus dem EU/EFTA-Raum müssen für ihre in die Schweiz entsandten Mitarbeiter den Lohn melden. Mittels eines Meldeverfahrens müssen die in der Schweiz bezahlten Bruttostundenlöhne für jeden einzelnen Mitarbeiter angegeben werden. Diese Regelung gilt seit dem 15. Mai 2013 für alle ausländischen Mitarbeiter, die bis zu maximal 90 Ta-

ge in der Schweiz Dienstleistungen erbringen. (Quelle: Eidg. Justiz- und Polizeidepartement) ■



Neue MWSt-Praxis im Baugewerbe ab 1. Juli 2013

Die Eidg. Steuerverwaltung hat ihre Praxis bezüglich mehrwertsteuerlicher Qualifikation von Leistungen und Lieferungen im Baubereich geändert.

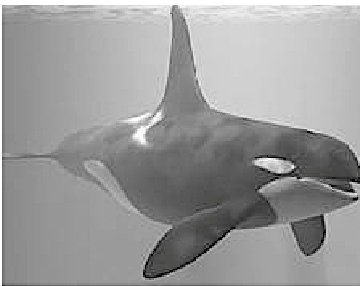
Das Ziel der neuen Praxis besteht darin, dass ein Bauwerk während der Erstellung nicht mehr von einer steuerbefreiten Grundstückslieferung zu einer steuerbaren Werklieferung geändert werden kann.

Damit ein Verkauf von der Mehrwertsteuer ausgenommen ist, müssen mehrere Kriterien kumulativ erfüllt sein. Vereinfacht dargestellt ist die Steuerbefreiung nur möglich, wenn vom Käufer ein "pfannenfertiges" Projekt ohne grosse Änderungen übernommen wird. So führen zum Beispiel Spezialwünsche, welche 5% der im Kaufvertrag vereinbarten Summe überschreiten, dazu, dass das Geschäft als steuerbare werkvertragliche Lieferung qualifiziert wird. Der Bauunternehmer oder GU, welcher im Fixpreis-Vertrag keine Klausel bezüglich Mehrwertsteuer vorgesehen

hat, muss eine empfindliche Kürzung seiner Marge hinnehmen.

Gehört der Boden einem Dritten oder bereits dem Käufer der Liegenschaft, wird das Geschäft aus Sicht der Steuerverwaltung einfach: Nur der Verkauf des Bodens ist von der Steuer ausgenommen, der Bau des Gebäudes ist eine steuerbare werkvertragliche Lieferung.

Diese Auflagen können nicht umgangen werden, auch dann nicht, wenn mehrere Verträge zwischen Bauherr und Bauunternehmer abgeschlossen werden. ■



Reform Altersvorsorge 2020

Der Bundesrat hat die Kernpunkte der Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Im Zentrum steht der Erhalt des Leistungsniveaus. Der Bundesrat wird bis Ende Jahr einen Reformentwurf in die Vernehmlassung schicken. Die Reform enthält folgende Massnahmen:

- **Referenzalter für den Altersrücktritt:** Frauen und Männer können mit 65 Jahren eine volle Rente beanspruchen. Das Referenzalter wird

in der 1. und 2. Säule harmonisiert.

- **Flexibilisierung:** Personen mit tiefen und mittleren Einkommen (Jahreseinkommen bis zu CHF 50'000 oder 60'000), die bereits mit 18, 19 oder 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt haben, werden ihre Rente ohne oder mit einer reduzierten Kürzung vorbeziehen können.
- **Teilrente:** Der gleitende Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird ermöglicht. Ab dem 62. Altersjahr können Erwerbstätige entscheiden, ob sie Teilzeit arbeiten und gleichzeitig den von ihnen gewünschten Anteil der Altersleistungen beziehen wollen.
- **BVG-Mindestumwandlungssatz:** Über einen Zeitraum von vier Jahren wird der BVG-Mindestumwandlungssatz um jährlich 0.2 Prozentpunkte von 6.8 auf 6.0 Prozent gesenkt. Damit das Niveau der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge beibehalten werden kann, sind die folgenden Massnahmen geplant:

1. Der **BVG-Sparprozess dauert mindestens bis zum 62. Altersjahr.** Kollektiv finanzierte flexible Rücktrittsmöglichkeiten bleiben weiterhin möglich.
2. Der **Koordinationsabzug wird gesenkt** und zugun-

ten von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen, mehreren Beschäftigungen und für Teilzeitbeschäftigte neu geregelt.

3. Eine **Zusatzfinanzierung** ist vorgesehen, um das Leistungsniveau für die Übergangsgeneration zu erhalten.

- **Transparenz für Vorsorgeeinrichtungen:** Verschiedene Bestimmungen sollen für mehr Transparenz sorgen.
- **BVG-Mindestzinssatz:** Er wird neu per Ende Jahr in Kenntnis der erzielten Performance der Anlagen festgelegt.
- **Hinterlassenenleistungen:** Die Waisenrenten werden erhöht, dafür die Renten von verwitweten Frauen mit Kindern gekürzt. Die Renten für Witwen ohne Kinder werden aufgehoben.
- **Zusatzfinanzierung:** Sie deckt den Finanzierungsbedarf der AHV, um das Rentenniveau zu erhalten. Dazu wird vorgeschlagen, die Mehrwertsteuer um 2 Prozentpunkte zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt schrittweise. Ein zusätzliches MWSt-Prozent wird bei Inkrafttreten der Reform erhoben, eine weitere Erhöhung soll möglich sein, wenn es die finanzielle Situation der AHV erfordert.
- **Interventionsmechanismus in der AHV:** Es sind zwei Interventions-schwellen geplant. Bei

der ersten Stufe wird ein politisches Mandat ausgelöst (Sanierungs-massnahmen), wenn absehbar ist, dass der AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird. Die zweite Stufe sieht automatische Massnahmen vor, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn der Fondsstand unter 70% fällt.

- **Beteiligung des Bundes an den AHV-Ausgaben:** Die Bundesbeteiligung wird neu definiert. (Quelle: *Treuhanduisse 04/2013*)

Unterschiedlicher Wohnsitzbegriff bei verheirateten und unverheirateten Personen

Im seinem Urteil vom letzten Jahr bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Bestimmung des Wohnsitzes.

Der Wohnsitzbegriff wird durch zwei Elemente gestützt, einer inneren Einstellung (die Absicht, dauernd zu verbleiben) und einem objektiven (tatsächlichen) Aufenthalt. Dabei ist zwischen verheirateten und unverheirateten Personen zu unterscheiden.

Bei verheirateten Personen werden die persönlichen und familiären Kontakte zum Familienort grundsätzlich höher gewichtet als jene zum Arbeitsort. Dies gilt jedenfalls soweit die Person unselbständig erwerbstätig ist, keine leitende Stellung innehat sowie täglich (Pendler)

oder regelmässig (Wochenaufenthalter) an den Familienort zurückkehrt.

Bei unverheirateten Personen sind erhöhte Anforderungen bezüglich der Anknüpfung an den Wohnort anderer Familienmitglieder zu stellen. Wesentlich sind Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort (ununterbrochen mehr als fünf Jahre) und das Alter (relevante Grenze bei 30 Jahren).

Liegt eines dieser beiden Kriterien vor, besteht eine natürliche Vermutung für den Lebensmittelpunkt am Ort der Erwerbstätigkeit bzw. des Wochenaufenthalts. Die Vermutung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass die Person mindestens einmal pro Woche an den Familienort zurückkehrt, mit dem sie aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist. Gelingt dieser Nachweis, obliegt es dem Kanton oder der Gemeinde des Arbeits- oder Wochenaufenthaltsorts, den Gegenbeweis zu erbringen. (Quelle: 2C_270/2012 vom 2.12.12)



Ort der tatsächlichen Verwaltung: Schweiz oder Guernsey?

Im Entscheid hatte das Bundesgericht zu klären, ob sich der Ort der tat-

sächlichen Verwaltung der fraglichen, in Guernsey registrierten "Investitionsgesellschaft" (AK von 50 Mio. Franken), an deren Sitz oder in der Schweiz am Sitz der Muttergesellschaft befand.

Gemäss Bundesgericht liegt der Ort der tatsächlichen Verwaltung praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat bzw. wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird. Massgebend ist somit die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszweckes; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend. Dabei ist es kaum denkbar, dass die tatsächliche Verwaltung im Auftragsverhältnis von Dritten ausgeübt wird.

Das Bundesgericht grenzt die Geschäftsleitung ab von der blossen administrativen Verwaltung einerseits und der Tätigkeit der obersten Gesellschaftsorgane andererseits, soweit sie sich auf die Ausübung der Kontrolle über die eigentliche Geschäftsleitung und gewisse Grundsatzentscheide beschränkt. Nicht entscheidend ist der Ort der Verwaltungsratssitzungen, der Generalversammlungen oder der Wohnsitz der Aktionäre.

Die infrastrukturellen (tiefer Mietzins der Geschäftsräumlichkeiten, geringe Telefonkosten) und personellen Verhältnisse (bloss zwei Teilzeitmitarbeiter mit tiefer Entlohnung, Per-

sonalunion von drei Personen als Direktoren der Beschwerdeführerin bzw. der Muttergesellschaft in Guernsey) machten deutlich, dass am Sitz der Beschwerdeführerin keine tatsächliche Verwaltung ausgeübt worden sei.

Entscheidend war insbesondere der Umstand, dass es sich bei den in Guernsey vorgenommenen Handlungen um eine blosse administrative Verwaltungstätigkeit handelte. Damit lag der Schwerpunkt der Geschäftsführung, also die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmes des Gesellschaftszweckes, nicht in Guernsey, sondern in der Schweiz. (Quelle: BGE 2C_1086/2012 vom 16.5.13)

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.